



# Forum für Analytische und Klinische Kunsttherapie e.V.

## SATZUNG 2021

### § 1 Name, Sitz, steuerbegünstigte Zwecke

1) Der Verein führt den Namen „A.K.T. – Forum für analytische und klinische Kunsttherapie e.V.“. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Er hat seinen Sitz in München.

3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO) und die Förderung der Berufsbildung (nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO), insbesondere die Forschung, Verbreitung, Information und Lehre auf dem Gebiet der Kunsttherapie zur besseren Versorgung der Bevölkerung in psycho – und soziotherapeutischer, sozial- und kunstpädagogischer Hinsicht, wobei die Prävention besonders berücksichtigt wird.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Entwicklung wissenschaftlich fundierter kunsttherapeutischer Methoden,
- kunsttherapeutische Aus-, Weiter- und Fortbildung,
- Information über die kunsttherapeutische Arbeit in Kliniken und Institutionen der Rehabilitation, Sozial- und Kunstpädagogik, Sozialarbeit, Erwachsenenbildung und in der Beratung,
- Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen,
- Planung und Durchführung von Forschungsprojekten in Zusammenarbeit mit Behörden, klinischen, psychologischen und pädagogischen Institutionen, Fachverbänden etc.,
- Publikation einschlägiger wissenschaftlicher Arbeiten,
- Kooperation und Austausch mit Fachorganisationen im In- und Ausland,
- Zusammenschluss von Personen, die an den Verfahren der Kunsttherapie interessiert sind und sie fördern wollen.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Mitglieder haben ein Stimmrecht und das Recht, Anträge in Textform im Rahmen der Satzungsbestimmungen (vgl. § 6 Abs. 3, Abs. 6) einzubringen, über die die Mitgliederversammlung abstimmen muss. Mitglied kann werden, wer den Verein durch seinen Mitgliedsbeitrag fördert und an der Verwirklichung des Satzungszwecks aktiv mitarbeitet bzw. den Verein in besonderer Weise unterstützt.

2) Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit auf textlichen Antrag eines Bewerbers. Abgelehnte Bewerber können textlich die Mitgliederversammlung anrufen, die ebenfalls mit 2/3-Mehrheit beschließt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 6 Wochen.

4) Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

5) Alle Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.

### § 5 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 4 gleichberechtigten Mitgliedern. Vorstand im Sinn des §26 BGB sind alle 4 Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt jedoch auch mit Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

4) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Einzelheiten eines Dienstverhältnisses mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied, insbesondere die Höhe der Vergütung, werden in einem Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied geregelt. Der Vorstand entscheidet einstimmig über den Dienstvertrag. Bei Abschluss des Dienstvertrags wird der Verein durch den Vorstand gem. der Vertretungsregelung in Abs. 1 vertreten.

5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder nach Einladung anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

## § 6 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal in zwei Jahren einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse (vertreten durch den Vorstand) erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand. Die Einladungsfrist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung beträgt vier Wochen. Sie beginnt am Tag der Versendung der Einladung. Eine Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt textlich mitgeteilte Adresse, insbesondere Email-Adresse, Postanschrift, Faxnummer. Anträge und/oder weitere Angelegenheiten zur Tagesordnung können von Mitgliedern mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand textlich eingebracht werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung durch den Vorstand ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands textlich mit der Einladung zu versenden oder in Papierform vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Aufgaben des Vereins
- Satzungsänderungen
- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern bei Einspruch
- Auflösung des Vereins

5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt werden, soweit die Satzung keine Ankündigung in der Einladung erfordert.

## § 7 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung angekündigt wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald textlich mitgeteilt werden.

## § 8 Beschlüsse

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Dies gilt für die Mitgliederversammlung und für die Vorstandssitzungen. Die Niederschriften sind in einem Beschlussbuch aufzubewahren.

## § 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen ist eine 2/3 -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der satzungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die den Zwecken des A.K.T. e.V. gem. § 2 dieser Satzung entsprechen.